

Die Vorsitzende

Stellungnahme des Bayerischen Richtervereins e.V. zum Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Anpassung des Rechts der Fixierung im bayerischen Justizvollzug

Aus den sogenannten „Fixierungsentscheidungen“ des Bundesverfassungsgerichts vom 24.07.2018 (Az. 2 BvR 309/15 und 2 BvR 502/16) ergeben sich umfassende Vorgaben für die richterliche Genehmigung von Fünf- und Sieben-Punkt-Fixierungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung. Aufgrund der Ausführungen in den jeweiligen Urteilsgründen ist jedoch nach allgemeiner Auffassung ein gesetzlicher Regelungs- bzw. Anpassungsbedarf nicht nur für die öffentlich-rechtliche Unterbringung entstanden, sondern für alle Fälle, in denen Betroffenen aufgrund richterlicher Anordnung die Freiheit entzogen ist, sofern sie in diesem Rahmen nicht nur kurzfristig fixiert werden sollen. Dies gilt namentlich auch für Personen, die sich in Untersuchungs- oder Strafhaft, im Jugendarrest oder in der Sicherungsverwahrung befinden.

Nach bisheriger Gesetzeslage war in den einschlägigen bayerischen Landesgesetzen die Fesselung, also auch die Fixierung, als besondere Sicherungsmaßnahme ausgestaltet, die grundsätzlich durch den Anstaltsleiter ohne Beteiligung des Gerichts angeordnet werden konnte. Seit Ergehen der vorgenannten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen sind in der Praxis bereits erhebliche Unklarheiten dahingehend aufgetreten, welches Gericht künftig für die Anordnung bzw. Genehmigung der Fixierung in welchem Stadium des Haftvollzugs zuständig sein soll. Vor diesem Hintergrund ist das Bestreben des Gesetzentwurfs, in diesem Punkt schnellstmöglich Rechtssicherheit zu schaffen und die gerichtliche Genehmigung der Fixierung von Insassen des bayerischen Justizvollzugs entsprechend den Vorgaben des Bun-

Andrea Titz
Direktorin des Amtsgerichts

Dienstlich:
Amtsgericht Wolfratshausen
Bahnhofstr. 18, 82515 Wolfratshausen
Telefon: 08171 1606-205
Telefax: 08171 1606-323
E-Mail: Andrea.Titz@ag-wor.bayern.de

Privat:
Telefon: 0175 3668728
E-Mail: Andrea.Titz@bayrv.de

Internet:
<http://www.bayrv.de/>

desverfassungsgerichts auszugestalten, aus Sicht des Bayerischen Richtervereins e.V. (BRV) zu begrüßen.

Der BRV erkennt auch an, dass es im Interesse einer möglichst einheitlichen Zuständigkeitsregelung sinnvoll ist, die Zuständigkeit für die Genehmigung von Fixierungsentscheidungen in diesem Bereich – ebenso wie für öffentlich-rechtlich untergebrachte Betroffene - bei den Amtsgerichten anzusiedeln. Hierbei wird jedoch zu berücksichtigen sein, dass diese zusätzlichen Aufgaben bei den Amtsgerichten erheblichen Personalmehrbedarf im richterlichen wie nichtrichterlichen Bereich auslösen werden. Hierauf wird in der Begründung des Gesetzentwurfs bereits zutreffend hingewiesen. Angesichts der bisherigen Erfahrungen der Praxis mit der Umsetzung der Fixierungsentscheidungen, insbesondere angesichts der seitdem nicht unerheblich gestiegenen Fallzahlen namentlich an den Gerichten mit konzentriertem Bereitschaftsdienst, bestehen erhebliche Bedenken, ob dieser Personalmehrbedarf mit der Schaffung von lediglich sechs zusätzlichen R1-Planstellen und sechs Planstellen für Unterstützungspersonal hinreichend abgebildet werden kann. Die praktische Umsetzung der geplanten Gesetzesänderungen in einer Weise, die den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts Rechnung trägt, setzt voraus, dass an den zuständigen Gerichten Richterinnen und Richter eingesetzt werden, deren sonstige Arbeitsbelastung ein unverzügliches Tätigwerden im Falle einer Fixierung im Vollzug von Untersuchungs- oder Strafhaft praktisch ermöglicht. Denn Fixierungen sind ihrer Natur nach in aller Regel Eilfälle, in denen sofort entschieden werden muss, sofern absehbar ist, dass die Fixierung die enge zeitliche Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts von 30 Minuten überschreiten wird. Werden die Gerichte zur Wahrnehmung dieser zusätzlichen Zuständigkeit nicht ausreichend personell ausgestattet, führt dies in der Praxis dazu, dass die – ebenfalls gesetzlich zwingend vorgesehenen – Anhörungen in einer Vielzahl der Fälle schon deshalb nicht durchgeführt werden können, weil der zuständige Richter unter Berücksichtigung seiner sonstigen nicht aufschiebbaren Dienstgeschäfte nicht in der Lage ist, in die jeweilige Justizvollzugsanstalt zu gelangen, bevor die Fixierung erledigt ist. Die verfassungsgerichtlichen Vorgaben würden auf diese Weise konterkariert.

Abgesehen von diesen grundsätzlichen Erwägungen bestehen aus Sicht der amtsrichterlichen Praxis im Übrigen Bedenken hinsichtlich der Einzelheiten der Zuständigkeitsregelung für den Vollzug von Untersuchungshaft. Insoweit sind die Strafrichter der Amtsgerichte (egal ob mit oder ohne eigene Haftzuständigkeit) von der Änderung betroffen, da durch Art. 27 Satz 1 BayUVollzG-E die Geltung der Art. 94, 96 bis 100 BayStVollzG angeordnet wird. Die Änderungen des BayStVollzG (§ 2 des Gesetzentwurfs) gelten so auch für die Untersuchungshaft.

Gem. Art. 99 Abs. 3a Satz 1 BayStVollzG-E soll zuständiges Gericht für die Anordnung der Fixierung das Amtsgericht sein, in dessen Bezirk die Fixierung vollzogen wird. Nach Art. 27 Satz 2 BayUVollzG-E soll diese Regelung jedoch für den Vollzug der Untersuchungshaft nicht gelten, so dass es insoweit ausnahmslos bei der Zuständigkeit des mit der Sache befassten Strafrichters verbliebe. Diese Regelung begegnet aus hiesiger Sicht massiven Bedenken hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung. Denn nach dem Inhalt des Gesetzentwurfs wäre die Anhörung „in der üblichen Umgebung des Betroffenen“ durchzuführen und soll nicht im Wege der Rechtshilfe erfolgen (Art. 27 Satz 1 BayUVollzG-E, Art. 99 Abs. 3a Satz 2 BayStVollzG, §§ 312 Nr. 2, 319 Abs. 1 und 4 FamFG).

In der Praxis würde das bedeuten, dass der mit dem Verfahren befasste Strafrichter persönlich in die Justizvollzugsanstalt fahren müsste, in der die Untersuchungshaft vollzogen wird. Das muss nicht zwangsläufig – und wird in zahlreichen Fällen nicht – die nächstgelegene Justizvollzugsanstalt sein. Zu denken ist beispielsweise an Fälle mit mehreren Angeklagten, die getrennt voneinander inhaftiert werden müssen, und daher jedenfalls innerhalb Bayerns auf verschiedene Justizvollzugsanstalten verteilt werden. Darüber hinaus wäre bei Angeklagten mit außerbayerischem Wohnsitz auch eine Inhaftierung in einer Justizvollzugsanstalt außerhalb Bayerns denkbar. Müsste dort tatsächlich durch den zuständigen Strafrichter eine persönliche Anhörung durchgeführt werden, würde dies nicht nur zu unzumutbarem und in der Praxis nicht darstellbarem Zeit- und Organisationsaufwand für die betroffenen Richterinnen und Richter führen, vielmehr wäre auch der Zweck der Regelung evident gefährdet, da auf diese Weise die Zeit, innerhalb derer eine gerichtliche Entscheidung erreichbar ist, so sehr verlängert würde, dass die angestrebte richterliche Kontrolle in einer Vielzahl der Fälle leerlaufen dürfte.

Für die Richterinnen und Richter des konzentrierten Bereitschaftsdiensts potenziert sich diese Problematik darüber hinaus, da sie gewärtig sein müssten, in entsprechend gelagerten Eilfällen außerhalb der Dienstzeiten Anhörungen jedenfalls weit über die Grenzen ihres Zuständigkeitsbereichs hinaus durchführen zu müssen, sofern das Strafverfahren, in dem die Untersuchungshaft vollzogen wird, bei ihrem Gericht bzw. einem Gericht ihres Bereitschafts-Zuständigkeitsbereichs anhängig ist. Dass es sich hierbei auch für Gerichte ohne eigene Haftzuständigkeit nicht um theoretische Einzelfälle handelt, wird deutlich, wenn man sich vor Augen führt, dass an jedem Strafgericht auch Haftanordnungen gem. § 230 Abs. 2 StPO getroffen werden, die der Natur der Sache nach im ganzen Bundesgebiet vollstreckt werden können.

Der BRV verkennt nicht, dass mit dem Gesamtgefüge der geplanten Zuständigkeitsregelungen die Vorgabe der vorgenannten verfassungsgerichtlichen Entscheidungen eng umgesetzt werden soll, der zu Folge bei untergebrachten Betroffenen die Anhörung „persönlich“ i.S. des § 319 FamFG erfolgen muss. Insoweit regelt § 319 Abs. 4 FamFG, dass Verfahrenshandlungen nach Abs. 1, also insbesondere Anhörungen, nicht durch einen ersuchten Richter erfolgen sollen. Es ist im Rahmen dieser Regelung jedoch anerkannt, dass die Regelung kein striktes Verbot enthält und dass eine Ausnahme von der grundsätzlich persönlichen Anhörung veranlasst sein kann, namentlich bei besonders eilbedürftigen Maßnahmen oder wenn von einer persönlichen Anhörung durch den erkennenden Richter keine neuen Erkenntnisse erwartet werden können. Gerade Fixierungen im Vollzug der Untersuchungshaft dürften regelmäßig Fälle sein, in denen aus der persönlichen Anhörung des Betroffenen keine weitergehenden Erkenntnisse gewonnen werden können als durch einen ersuchten Richter bei einer Anhörung im Rechtshilfeweg. Ersucher wie zuständiger Richter sind nämlich insoweit in erster Linie auf die ärztliche Expertise und/oder die Darstellungen des Anstaltspersonals über die Selbst- bzw. Fremdgefährlichkeit des Betroffenen angewiesen. Die darüber hinausgehenden Äußerungen des Betroffenen zu seiner Situation, sofern er zu solchen überhaupt willens und in der Lage ist, kann jedoch der ersuchte Richter ohne weiteres entgegennehmen, ohne dass dadurch dem erkennenden Richter die Möglichkeit zu eigenständiger Bewertung und Entscheidung genommen wäre. Die Rechte des Betroffenen würden auf diese Weise effektiver gewahrt, da bei einer Anhörung im Rechtshilfeweg eine Entscheidung schnellstmöglich herbeigeführt werden kann, während anderenfalls – wie dargestellt – mindestens mehrere Stunden vergehen können und werden, bevor der zuständige Strafrichter zu der Anstalt gelangt, in der sich der Betroffene befindet. In vielen Fällen hätte sich dann die Fixierung bereits erledigt, bevor eine Anhörung überhaupt begonnen werden könnte, und wäre damit der verfassungsgerichtlich geforderten richterlichen Kontrolle gerade entzogen.

Zur Schaffung einer eindeutigen Rechtslage wäre daher es aus hiesiger Sicht erforderlich, ausdrücklich zu regeln, dass persönliche Anhörungen in der JVA stets im Wege der Rechtshilfe durch das für die JVA zuständige Amtsgericht durchgeführt werden können. Nur so könnte der Eilbedürftigkeit dieser Entscheidungen unter Berücksichtigung der Personalausstattung der Gerichte angemessen Rechnung getragen werden.